

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN im B2B-Bereich rev.04

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Verkäufe von Produkten seitens der ROTH OBLAAS GMBH, Egger-Lienz-Straße 2, 6020 – Innsbruck (nachfolgend RB) den Kunden (nachfolgen „Kunde“), sofern nicht zwischen den Parteien abweichend von den hier vereinbarten Bestimmungen etwas anderes vereinbart wurde. Wurden zwischen den Parteien für einzelne Aufträge Ausnahmen vereinbart, dürfen diese in jedem Fall ausschließlich für diese Aufträge gelten und stellen keine Änderung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für andere vom Kunden getätigte Einkäufe dar.
- 1.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch vom Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.
- 1.3. RB liefert die Produkte ausschließlich auf der Grundlage dieser AVB. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.
- 1.4. Eine Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser AVB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien wirkt sich nicht auf die übrigen Bestimmungen aus.

2. Technische Dokumentation

- 2.1. Die aktuelle Version der technischen Dokumentation ist online verfügbar. Es wird empfohlen, vor der Verwendung die technischen Datenblätter zu konsultieren, um detaillierte Informationen zur Planung und Installation zu erhalten.
- 2.2. Roto Blaas haftet nicht für Druckfehler in Bezug auf technische Daten, Zeichnungen, Angaben zu Gewichten und Maßen oder Übersetzungen in den Katalogen.
- 2.3. Die bereitgestellten Informationen sind als allgemeine technische Unterstützung zum Verkauf zu verstehen. Der Verwendungszweck der Produkte, die Werte der mechanischen Festigkeit und die Geometrie sind in den Produktzertifikaten und/oder in der offiziellen technischen Dokumentation angegeben. Jede Anwendung und Berechnung muss von qualifizierten Fachleuten geprüft und genehmigt werden. Die Verantwortung für die Auswahl des Produkts für die jeweilige Anwendung sowie für dessen eventuelle Installation liegt beim Kunden.

3. Lieferbedingungen und -zeiten

- 3.1. Die Menge wie auch die Merkmale der Lieferung entsprechen jenen, die RB in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben hat.
- 3.2. Außer bei Vereinbarung eines fixen Lieferterminshandelt es sich bei den Lieferfristen um Richtwerte. Deren Nichteinhaltung führt daher weder zu Vertragsstrafen für RB noch gibt sie dem Kunde das Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag.
- 3.3. Der Kunde bestätigt den Erhalt des Produkts auf dem Lieferschein in Papier- oder Digitalform des Speditions-/Transportunternehmens, das von RB beauftragt wurde. Der Kunde muss die Ware bei Entgegennahme überprüfen und offene Mängel (z.B. hinsichtlich Menge/Art der Produkte, Verpackung und sichtbare Transportschäden) auf dem entsprechenden Dokument zum Zeitpunkt der Lieferung angeben. Versteckte Schäden oder Mängel müssen mit Foto und kurzer, aussagekräftiger Beschreibung innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt § 377 UGB. Andernfalls werden mögliche Einwände von RB nicht berücksichtigt und können seitens des Kunden nicht mehr geltend gemacht werden.

4. Rücksendungen

- 4.1. Eine Rücksendung mangelfreier Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte RB ausnahmsweise einer Rücksendung zustimmen, darf diese nicht später als 30 Tage nach dem Verkauf der Produkte erfolgen. Danach ist eine Rücksendung jedenfalls ausgeschlossen. Eine Zustimmung durch RB liegt lediglich dann vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich erteilt wurde.
- 4.2. Für die Rücksendung fällt eine nach billigem Ermessen von RB festgelegte Verwaltungsgebühr an, die dem Kunden mit den Transportkosten für die Rücksendung der Ware in Rechnung gestellt wird. Die zurückgesandte Ware muss sich im Originalzustand befinden, unbenutzt sein und in der Originalverpackung verpackt sowie verkaufsfertig sein.
- 4.3. In keinem Fall sind Rücksendungen von Nicht-Katalogware, Verfallsprodukten und/oder speziell für den Kunden angefertigten Produkten zulässig.

5. Risikoübertragungen

- 5.1. Das Risiko wird von RB entsprechend den INCOTERMS-Bedingungen übertragen, die in den Geschäftsdokumenten aufgeführt sind. Bei fehlender Spezifikation wird das Risiko mit dem Versand der Ware und somit bei der Übergabe der Ware an das Speditions-/Transportunternehmen übertragen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Preise in der Auftragsbestätigung bzw. im Auftrag verstehen sich ab Lager der RB.
- 6.2. Im Falle einer unvorhergesehenen Preiserhöhung zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Lieferung kann den Kaufpreis nach Benachrichtigung des Kunden entsprechend angepasst werden.
- 6.3. Bei Zahlungsaufschub oder Zahlung nach dem vereinbarten Termin kann RB Verzugszinsen ab Fälligkeit verlangen und dem Kunden die angemessenen Aufwendungen für den Einzug der Forderungen in Rechnung stellen. Als Zinssatz wird der zwischen Unternehmern geltende Verzugszinssatz vereinbart.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. RB behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunde vor. Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Kaufsache berechtigt, tritt RB aber bereits jetzt sämtliche durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen und Rechte zur Sicherheit ab; RB nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Kunde ist indes bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderungen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs einzuziehen. RB verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden die zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten insoweit freizugeben, wie sie nicht zur angemessenen Absicherung ihrer Forderungen (120%) erforderlich sind. Im Falle eines Verzugs des Kunden behält sich RB vor, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden vorläufig wieder in ihren Besitz zu nehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeuten würde. Soweit die Ware aus dem Ausland nach Österreich geliefert wird, vereinbaren die Parteien, dass mit Grenzübergang das Vorbehaltseigentum RB zustehen soll bzw. an RB zurückfallen soll und hierzu der Kunde bereits jetzt an RB eventuelle eigentumsrechtliche Herausgabeansprüche abtritt und den Besitz als Besitzmittler für RB hält.

8. Rechte des geistigen Eigentums

- 8.1. Die Rechte des geistigen Eigentums (Marken, Handelsnamen, Urheberrechte, Patente, Muster und Modelle, Know-how, Domain - Name) sind das vollständige und ausschließliche Eigentum von RB, und ihre Mitteilung oder Nutzung im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen begründet keinerlei Rechte oder Ansprüche des Kunden in Bezug auf sie. Der Kunde verpflichtet sich, keine Handlungen vorzunehmen, die mit dem Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums unvereinbar sind.
- 8.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass: (I) RB ist ausschließlicher Inhaber der Marken und der anderen Rechte an geistigem Eigentum; (II) unterlässt die Eintragung und Registrierung von identischen, ähnlichen und/oder verwechselbaren Warenzeichen; (III) nutzt die Warenzeichen und die anderen Rechte an geistigem Eigentum nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RB, in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und ausschließlich zu den in diesen AVB genannten Zwecken; (IV) verpflichtet sich, die RB-Warenzeichen oder andere auf den Produkten angebrachte Unterscheidungszeichen nicht zu modifizieren, zu verändern, zu entfernen, zu löschen oder zu verdecken oder ihnen andere Marken oder Unterscheidungszeichen hinzuzufügen; (V) verpflichtet sich, keine Domänennamen zu registrieren, die die RB-Warenzeichen enthalten, die identisch oder ähnlich sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen werden nach dem Gesetz geahndet.
- 8.3. Für den Fall, dass der Kunde unter Verstoß gegen die obigen Bestimmungen ein ausschließliches Recht an den Warenzeichen, Namen oder anderen Unterscheidungsmerkmalen oder einem Domänenamen von RB und/oder denjenigen, die sich auf die Produkte beziehen, registriert oder eintragen lässt, gelten die genannten Eintragungen als automatisch und von Rechts wegen vom Kunde auf RB übertragen; der Kunde verpflichtet sich hiermit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung der genannten Rechte vom Kunde auf RB abzuschließen und wirksam werden zu lassen, ohne Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der ihm entstandenen Kosten und Aufwendungen zu haben.

9. Aufrechnungen

- 9.1. Der Kunde kann die Zahlungsansprüche der RB nicht mit etwaigen Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn diese Gegenansprüche wären unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.
- 9.2. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Folgen von Abnutzung oder Schäden, die nach der Lieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Die PSA-Erzeugnisse und die Anschlageinrichtungen im Allgemeinen unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle unter der Verantwortung des Kunden, die sich aus den dem Produkt beigefügten Unterlagen ergibt, zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1. RB garantiert für die gelieferten Produkte für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung an den Kunden, dass diese keine Fehler, Qualitätsmängel und/oder Nichtübereinstimmungen aufweisen und behält sich das Recht vor, sie zu reparieren, zu ersetzen oder dem Kunden die gezahlten Beträge zurückzuerstatten. RB hat die Möglichkeit, die Garantie nach eigenem Zeitplan und eigener Organisation umzusetzen. Im Falle eines Produktfehlers, eines Qualitätsmangels oder einer Nichtübereinstimmung des Produkts muss der Kunde RB innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung (im Falle eines offensichtlichen Mangels) oder innerhalb von 8 Tagen nach der Entdeckung (im Falle eines versteckten Mangels) mit entsprechender Dokumentation informieren.
- 10.2. Die gewährte Garantie deckt nicht die Auswirkungen von Verschleiß oder Schäden, die nach der Lieferung aufgrund einer unsachgemäßen oder unvorsichtigen Anwendung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung von ungeeigneten Materialien oder besonderer Auswirkungen äußerer Einflüsse entstehen könnten. Sollte der Kunde oder Dritte Änderungen vornehmen oder unsachgemäße Reparaturen durchführen, so ist die Garantie sowohl direkt als auch für die entsprechenden Auswirkungen nichtig. Der Kunde muss PSA-Produkte und Anschlageinrichtungen im Allgemeinen – entsprechend den Unterlagen im Lieferumfang des Produkts, zu deren Befolgung sich der Kunde verpflichtet – einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen.
- 10.3. Wenn im Verlauf von Tätigkeiten, von denen angenommen wird, dass sie unter die Garantie von RB fallen, festgestellt werden sollte, dass der Schaden nicht unter die Garantie von RB fällt, hat der Kunde die Kosten zu tragen. RB ist nicht zur Beseitigung des etwaigen Mangels verpflichtet, wenn der Kunde die fälligen Zahlungen nicht erfüllt.
- 10.4. Jeder sonstige Garantieanspruch des Kunden gegenüber RB und anderen Mitverpflichteten der Garantie ist unbeschadet Punkt 11 (Sonstige Haftungen) ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkungen

- 11.1. Es gilt folgende Haftungsbeschränkung: RB und ihre Erfüllungsgehilfen haften bei lediglich fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf).

11.2. Keine Haftungsbeschränkung besteht also:

- für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen;
- bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten;
- bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos;
- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insb. nach Produkthaftungsgesetz;
- bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

12. Trade Sanctions

- 12.1. RB ist eine Tochtergesellschaft von ROTHO BLAAS SRL, einem italienischen Unternehmen, das den Rechtsvorschriften der Europäischen Union unterliegt. Aus diesem Grund verbietet RB gemäß der Verordnung (EU) 2023/2878, die die Verordnung (EU) 833/2014 ändert, beim Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder dem Export seiner Produkte in ein Drittland ausdrücklich nicht nur die Wiederausfuhr nach Russland, sondern auch die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland.

- 12.2. RB verbietet gemäß der Verordnung (EU) 2024/1865, die die Verordnung (EG) 765/2006 ändert, beim Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder dem Export seiner Produkte in ein Drittland ausdrücklich nicht nur die Wiederausfuhr nach Belarus, sondern auch die Wiederausfuhr zur Verwendung in Belarus.
- 12.3. RB verbietet beim Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder der Ausfuhr seiner Produkte in ein Drittland gemäß der Verordnung (EU) 2025/401, die die Verordnung (EU) 2014/692 ändert, ausdrücklich nicht nur die Wiederausfuhr in die Gebiete Krim und Sewastopol, sondern auch die Wiederausfuhr zur Verwendung in den Gebieten Krim und Sewastopol.
- 12.4. RB verbietet beim Verkauf, der Lieferung, der Weitergabe oder dem Export seiner Produkte in ein Drittland gemäß der Verordnung (EU) 2025/398 – die die Verordnung (EU) 2022/263 ändert – ausdrücklich nicht nur die Wiederausfuhr in die Gebiete Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, sondern auch die Wiederausfuhr zur Verwendung in den Gebieten Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja.
- 12.5. Der Verstoß der Absätze 1, 2, 3 und 4 oben verpflichtet den Käufer zum Ersatz des Schadens, den RB aufgrund des Fehlverhaltens der Gegenpartei und der Kündigung des Vertrags erlitten hat.

13. WEEE-Recycling

- 11.1. Der Kunde von Elektro- und Elektronikgeräten (vgl. europäische WEEE-Richtlinie und ElektroG) wird auf seine Pflicht hingewiesen, die Geräte nicht alsgemischte Siedlungsabfälle zu entsorgen, sondern getrennt zu sammeln. Beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgeräts kann er das gleichwertige Elektro- bzw. Elektronikaltgerät RB entsprechend den erhaltenen Anweisungen aushändigen.

14. Höhere Gewalt

- 14.1. „Höhere Gewalt“: Ereignis oder Umstand („Ereignis höherer Gewalt“), dessen Eintritt eine der Parteien daran hindert, eine oder mehrere vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die betreffende Partei Folgendes nachweist: [a] dass diese Behinderung außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt; und [b] dass das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vernünftigerweise vorhergesehen werden konnte; und [c] dass die Auswirkungen der Behinderung von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 14.2. Sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die folgenden, von einer der Parteien erlittenen Ereignisse, die Bedingungen (a) und (b) von Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, feindselige Handlung, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Unruhen, Rebellion, Revolution, militärische Gewalt oder Machtmissbrauch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- oder Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Einhaltung staatlicher Gesetze oder Anordnungen, Normen, Enteignung, Beschlagnahme von Eigentum, Beschlagnahmung, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie (einschließlich der bekannten COVID-19 Pandemie), Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Brand, Zerstörung von Ausrüstungen, längere Aussetzung des Verkehrs, der Telekommunikation oder Energie; (vii) generelles soziale Konflikte, wie insbesondere Boykott, Streik und Aussperrung, Arbeitsunterbrechung innerhalb des Betriebs (weißer Streik), Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 14.3. Die Partei, welche sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie jeglicher Haftung für Schäden oder andere vertragliche Rechtsmittel bei Verletzungen ab dem Zeitpunkt befreit, zu dem das Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unterbindet, sofern dieses unverzüglich gemeldet wurde. Sollte die Meldung des Ereignisses nicht zeitnaherfolgt sein, so wird die Freistellung ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die andere Partei die Mitteilung erhält. Die Gegenpartei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ggf. ab dem Tag der Mitteilung aussetzen. Sollte die Auswirkung der Behinderung oder des Ereignisses vorübergehend sein, so gelten die o. g. Folgen nur insoweit, als und so lange die geltendgemachte Behinderung oder das Ereignis die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei unterrichten, sobald die Behinderung die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht weiter behindert. Sollte die Dauer der geltend gemachten Behinderung zur Folge haben, dass einer oder beiden Vertragsparteien grundlegend entzogen wurde, was sie sich vernünftigerweise auf der Basis des Vertrages erwarten könnten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Aufhebung des Vertrags, wobei sie die andere Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums darüber zu benachrichtigen hat. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag, sofern keine anderen Abmachungen vorliegen, von jeder der Parteien gekündigt werden kann, wenn die Behinderung länger als 120 Tage andauert.

15. Härtefallklausel

- 15.1. Die Vertragsparteien sind zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn die Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
- 15.2. Wenn eine Vertragspartei ungeachtet vom Punkt 13.1. nachweist, dass: a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte; und dass b) die Vertragspartei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen.

16. Ausdrückliche Auflösungsklausel

- 16.1. Sollte RB nach Unterzeichnung des Liefervertrages Kenntnis darüber erlangen, dass der Kunde sich in einer zweifelhaften Finanzlage befindet und/oder Insolvenzverfahren/-prozessen unterliegt, kann er eine Erfüllungsgarantie oder andere Sicherheit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu berechnen sind.

17. Zuständiges Gericht und anwendbares Recht

- 17.1. Das Verhältnis zwischen den Parteien und diese AVBwerden ausschließlich nach österreichischem Recht geregelt und ausgelegt. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis der Parteien, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, sind ausschließlich die Gerichte in Innsbruck zuständig.

18. Verwendung von Fotografien und/oder Bildern

- 18.1. Der Kunde gewährt RB eine kostenlose und nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Fotos und/oder Abbildungen der gekauften Produkte (die „Bilder“), die RB zur Verfügung gestellt werden oder die RB anderweitig erhält, sowie das Recht, bei der Lieferung, Installation, Ausstellung oder sonstigen Nutzung der Produkte zusätzliche Fotos und/oder Abbildungen anzufertigen. Diese Genehmigung schließt das Recht ein, die Bilder zu Forschungs-, Archivierungs-, Referenz- oder Service-

Illustrationszwecken zu verwenden, sowie das Recht, die Bilder in digitalem und Papierformat (über alle derzeit bekannten und in Zukunft zu entwickelnden Medien) für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke zu kopieren, zu reproduzieren, zu bearbeiten, zu übertragen, zu veröffentlichen und zu verteilen. Die Genehmigung gilt ohne zeitliche oder räumliche Begrenzung und ist auch nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags zwischen den Parteien gültig.

18.2. RB garantiert den Schutz sensibler Daten, der Privatsphäre und der Ehre der abgebildeten Personen und verpflichtet sich, eine schriftliche Zustimmung einzuholen, falls die Bilder erkennbare Personen oder Gebäude zeigen.

19. Datenschutz

19.1. Gemäß EU-Verordnung 2016/679 wird der Kunde darüber informiert, dass seine personenbezogenen Date (Name Kontaktperson/Geschäftsführung/Eigentümer, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer) für die Vertragserfüllung erforderlich sind und zu diesem Zweck an andere Unternehmen der Retho Blaas Gruppe (<https://www.rothoblaas.com/contacts>) übermittelt werden bzw. an Rechtsanwälte zwecks Geltendmachung der eigenen Vertragsrechte, Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfern, Management- und Verwaltungsfachleuten der RB oder Dienstleistungsunternehmen im Auftrag von RB übermittelt werden können.

19.2. RB speichert die Daten bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungs-und Verjährungsfristen. Die betroffene Person genießt die in Art. 15 ff der o. g. Verordnung genannten Rechte (Recht auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Datenverarbeitung, auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung sowie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde). Für detaillierte Informationen und zur Ausübung dieser Rechte kann der Datenschutzbeauftragte von RB unter der Adresse privacy@rothoblaas.com kontaktiert werden.

20. Ethikkodex

20.1. Der Kunde erklärt, den Inhalt des auf der Website von RB einsehbaren Ethikkodex von RB zu kennen und einzuhalten.